

Wahlordnung für Ausbildungsbeiräte

Inkrafttreten: 01.08.1979

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.GBl. 1979, 272

Gliederungsnummer: 223-b-6

Aufgrund [§ 61 Abs. 6 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes](#) vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167 223-b-1), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 253), wird verordnet:

§ 1

Wahl des Vorsitzenden des Ausbildungsbeirats

- (1) Die Mitglieder des Ausbildungsbeirats wählen aus ihrer Mitte in einem Wahlgang ihren Vorsitzenden sowie in einem gesonderten Wahlgang dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll abwechselnd ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter sein.
- (2) Als Wahlleiter wird ein nicht kandidierendes Mitglied des Ausbildungsbeirats gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitglieds des Ausbildungsbeirats wird sie geheim durchgeführt.

§ 2

Wahl in die Schulkonferenz / Wahl eines Vorstands

- (1) Je zwei Mitglieder der Schulkonferenz sowie deren Stellvertreter werden getrennt von den Vertretern der Arbeitnehmer und den Vertretern der Arbeitgeber gewählt. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden in zwei gesonderten Wahlgängen gewählt.
- (2) Gewählt werden kann jeder von einem Mitglied des Ausbildungsbeirats vorgeschlagene Kandidat.
- (3) Als Wahlleiter wird ein nicht kandidierendes Mitglied des Ausbildungsbeirats gewählt.
- (4) Die Wahl wird geheim durchgeführt. Ist bei einer Nachwahl nur ein Amt neu zu besetzen, wird die Wahl nur auf Antrag geheim durchgeführt.

(5) Sieht die Geschäftsordnung des Ausbildungsbeirats vor, daß ein Vorstand gebildet wird, gelten für die Wahl des Vorstands die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 3 Ausschüsse

In beratende Ausschüsse kann jeder von einem Mitglied des Ausbildungsbeirats vorgeschlagene Kandidat gewählt werden. In Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können nur Mitglieder des Ausbildungsbeirats gewählt werden. [§ 2 Abs. 1](#) gilt entsprechend.

§ 4 Voraussetzungen für die Wahl

- (1) Der Termin einer Wahl muß den Wahlberechtigten mindestens sieben Tage vor der Wahl durch den Vorsitzenden des Ausbildungsbeirats schriftlich bekanntgemacht werden. Ist kein Vorsitzender und auch kein Stellvertreter im Amt, obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter.
- (2) Die Wahl darf nicht vorgenommen werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnimmt und dies geltend gemacht wird. Wird es geltend gemacht, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung statt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Die Wahl in beratende Ausschüsse ist an keine Voraussetzungen gebunden.
- (4) Briefwahl und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig.

§ 5 Wahlgrundsätze bei geheimer Wahl

- (1) Auf dem Stimmzettel dürfen nur die Namen der Kandidaten stehen. Es dürfen höchstens so viele Namen, wie Personen zu wählen sind, aufgeschrieben oder angekreuzt werden.
- (2) Es genügt, wenn mindestens ein Name auf dem Stimmzettel steht. Ist eine Person auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt der Name als nur einmal geschrieben.
- (3) Stimmzettel, die gegen diese Bedingungen verstoßen, sind ungültig.

§ 6 Wahlergebnis

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zuordnung der Stellvertreter

(1) Das Mitglied, auf das die meisten Stimmen entfielen, wird von dem Stellvertreter mit den meisten Stimmen vertreten. Die Zuordnung der weiteren Stellvertreter erfolgt entsprechend.

(2) Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn sich die Mehrheit der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter für eine andere Zuordnung ausspricht. Die personengebundene Stellvertretung muß jedoch gewährleistet bleiben.

§ 8 Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Er hat dabei die Aufgabe

1. die ordnungsgemäße Ladung festzustellen,
2. die Zulässigkeit der Wahl festzustellen,
3. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen,
4. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden sind,
5. die Wahlvorschläge bekanntzugeben und, sofern gewünscht, eine Aussprache mit den anwesenden Bewerbern zu ermöglichen,
6. die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen,
7. das Ergebnis der Wahl bekanntzugeben und die Gewählten zu fragen, ob sie ihr Amt annehmen.

(2) Der Wahlleiter hat darauf zu achten, daß die Vorschriften des [Bremischen Schulverwaltungsgesetzes](#) und dieser Verordnung eingehalten werden.

(3) Über die Wahl fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift an. Sie muß enthalten:

1. Ort, Zeit und Art der Wahl,
2. die Anzahl der Wahlberechtigten,
3. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
4. bei geheimer Wahl die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
6. die Zuordnung der Stellvertreter.

(4) Der Wahlleiter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer hinzuziehen.

§ 9 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Unterlagen über die Wahlen sind mindestens für die Dauer eines Jahres in der Schule aufzubewahren.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung beim Schulleiter angefochten werden. Die Anfechtungserklärung muß eine Begründung enthalten.

(2) Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder des Ausbildungsbeirats, die zur Teilnahme an der betreffenden Wahl berechtigt waren.

(3) Der Schulleiter prüft unverzüglich, ob bei dieser Wahl die Vorschriften des [Bremischen Schulverwaltungsgesetzes](#) oder dieser Verordnung verletzt worden sind. Liegt eine solche Verletzung vor und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

§ 11 Wahlprüfung

Der Senator für Bildung kann unter den Voraussetzungen des [§ 10 Abs. 3](#) auch von Amts wegen eine Wahl für ungültig erklären und deren Wiederholung anordnen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bremen, den 11. Juli 1979

Der Senator für Bildung

außer Kraft